

Aktenzeichen: 4 AZR 54/77

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 12. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 850 h; BGB § 1356 a. F.

Leitsätze:

Keine



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 54/77

7 Sa 806/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
12. September 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Fel-ler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metz-ger und Dr. Bermel für Recht erkannt:

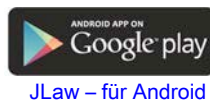
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. November 1976 - 7 Sa 806/75 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt ein Transportunternehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten, Frau E R, ist die Ehefrau des Schuldners A R. Dieser ist gegenüber zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Der Schuldner war bis Ende 1973 Gesellschafter der Firma E. A. R KG, Ru. Am 6. Dezember 1973 ist über das Vermögen dieser Firma der Konkurs eröffnet worden. Der Klägerin steht gegen den Schuldner nach dem vollstreckbaren Auszug aus der Konkurstabelle noch eine Forderung von DM 12.283,98 nebst Zinsen zu. Wegen dieser Forderung wurde mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 6. Dezember 1974 die angebliche Lohnforderung des Schuldners gegen die Beklagte gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen. Bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erklärte der Schuldner am 24. Februar 1975 zu Protokoll: "Ohne Bezahlung beschäftigt bei Firma E R & Co. KG, Ru. Ich arbeite etwa 40 Stunden pro Woche."

Die Klägerin hat mit der Klage die Zahlung des pfändbaren Teils der Arbeitsvergütung geltend gemacht, die dem Schuldner gegen die Beklagte zustehe. Sie hat hierzu vorgetragen, die Tätigkeit des Schuldners im Betrieb der Beklagten sei zumindest der eines Geschäftsführers gleichzusetzen. In vergleichbaren Fällen werde die Tätigkeit des Schuldners mit einem Monatslohn von DM 1.232,-- vergütet. Die Klägerin hat demgemäß mit der am 11. April 1975 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 521,60 zu zahlen und künftig auf die Dauer der Beschäftigung des Schuldners bei der Beklagten monatlich mindestens 130,40 DM bis zur völligen Tilgung der Schuldsumme von 12.283,98 DM nebst Zinsen ab 1. April 1975 an die Klägerin zu zahlen.



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und ausgeführt, der Schuldner habe mit der Beklagten kein Arbeitsverhältnis abgeschlossen und erhalte keinerlei Bezüge. Eine Lohnsteuerkarte liege nicht vor. Der Schuldner helfe zwar im Betrieb der Beklagten mit, diese Mithilfe beruhe jedoch lediglich auf seiner Verpflichtung als Ehemann zur Mithilfe im Betrieb der Ehefrau.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte durch Urteil vom 15. Oktober 1975 verurteilt, an die Klägerin 510,10 DM sowie künftig auf die Dauer der Beschäftigung des Schuldners monatlich 64,20 DM bis zur Tilgung der Schuldsumme von 12.283,98 DM nebst Zinsen ab 1. April 1975 zu zahlen. Im übrigen hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 12.283,98 festgesetzt.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Soweit die Klägerin mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur künftigen Zahlung des pfändbaren Teils der Arbeitsvergütung des Schuldners an die Klägerin beantragt hat, ist die Zulässigkeit dieser Klage zu bejahen; dies ist als Prozeßvoraussetzung auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 549 ZPO). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann gemäß § 259 ZPO auch auf künftige Lohnzahlung geklagt werden (BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 259 ZPO; AP Nr. 1 zu § 776 ZPO). An dieser Rechtsprechung

- 4 -



- 4 -

ist festzuhalten. Die nach § 259 ZPO erforderliche Besorgnis, daß die Beklagte sich künftig der rechtzeitigen Leistung entziehen werde, ist gerechtfertigt. Die Beklagte vertritt die Auffassung, zu keinerlei Zahlung an die Klägerin verpflichtet zu sein. Deshalb ist zu befürchten, daß sie es auf einen neuen Rechtsstreit ankommen lassen würde, falls sie nur zu Lohnzahlungen für die Vergangenheit verurteilt würde und die Klägerin für weitere künftige Arbeitsleistungen des Schuldners am jeweiligen Fälligkeitstermin den pfändbaren Teil der Vergütung von der Beklagten verlangte (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 776 ZPO).

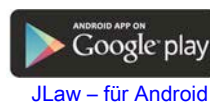
Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, daß der Schuldner der Beklagten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten leistet, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, er aber tatsächlich keine Vergütung von der Beklagten erhält. Damit gilt im Verhältnis der Klägerin zu der Beklagten für die Tätigkeit des Schuldners eine angemessene Vergütung durch die Beklagte als geschuldet (§ 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO). Folgerichtig hat deshalb das Landesarbeitsgericht die angemessene Vergütung für die Tätigkeit des Schuldners ermittelt und daraus den pfändbaren Teil errechnet, den es der Klägerin zugesprochen hat.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Schuldner zumindest seit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (7. Dezember 1974) bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz (12. November 1976) bei der Beklagten gearbeitet. Die sich über einen so langen Zeitraum erstreckenden Arbeitsleistungen des Schuldners genügen, um von einem "ständigen Verhältnis" sprechen zu können. Mit dem Begriff "ständiges Verhältnis" scheidet § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO einmalige Leistungen aus seinem Anwendungsbereich aus. Der Begriff "ständiges Verhältnis" setzt eine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gewisse Regelmäßigkeit und Dauer voraus (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, Zivilprozeßordnung, 37. Aufl. 1979, § 850 h Anm. 3 A a). Eine solche Regelmäßigkeit und Dauer des Dienstverhältnisses ist zumindest dann anzunehmen, wenn das Dienstverhältnis über die übliche Einarbeitungs- und Probezeit hinaus fortgesetzt wird. Wenn jemand - wie hier - für einen anderen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten Dienstleistungen erbringt, ist die Annahme eines ständigen Verhältnisses im Sinne von § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die von dem Schuldner erbrachten Dienstleistungen werden auch üblicherweise nach Art und Umfang vergütet. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts arbeitet der Schuldner im Transportunternehmen der Beklagten 40 Stunden wöchentlich. Eine solche Arbeitsleistung, die eine volle Arbeitskraft ersetzt, wird üblicherweise stets vergütet. Das Landesarbeitsgericht hat seine Feststellung, daß die wöchentliche Arbeitszeit des Schuldners 40 Stunden beträgt, aufgrund einer Würdigung der vom Arbeitsgericht und von ihm selbst erhobenen Beweise getroffen. Diese Beweismwürdigung ist für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Soweit die Revision mit ihren Ausführungen ihre eigene Beweismwürdigung an die Stelle derjenigen des Landesarbeitsgerichts setzt, ist ihr das verwehrt. Die gegen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gerichteten Verfahrensrügen der Revision sind nämlich nicht gerechtfertigt.

Insbesondere entspricht die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe näher klären müssen, was der Schuldner im streitbefangenen Zeitraum im Betrieb der Beklagten angeblich getan habe, das Gericht habe sich nicht einmal die Mühe gemacht, den Betrieb der Beklagten im einzelnen kennenzulernen, nicht den Anforderungen einer zulässigen Verfahrensrüge. Die Revision hätte darlegen müssen, welche Fragen das Landesarbeitsgericht hätte stellen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

müssen, welche Ausführungen sie daraufhin gemacht hätte und daß dieser neue Sachvortrag zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage hätte führen können (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO). Das ist nicht geschehen.

Auch die weitere Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Schuldner unbedingt hören müssen und wäre dann zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser seit dem Jahre 1976 überhaupt nicht mehr im Betrieb der Beklagten anwesend gewesen sei und keinerlei Tätigkeit für die Beklagte entfaltet habe, geht fehl. Denn die Beklagte hat in der Berufungsinstanz den Schuldner lediglich als Zeugen für ihre Behauptungen benannt, daß sie ihren Transportbetrieb völlig eingeschränkt habe, ihn in Kürze liquidieren wolle, die gesamten Transportaufträge mit angemieteten Fahrzeugen rückgängig gemacht habe und derzeit fast kein eigenes Einkommen mehr habe. Dieser Sachvortrag der Beklagten ist so unsubstantiiert, daß das Berufungsgericht ihm nicht nachzugehen brauchte. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich nicht, aus welchem Grunde, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die Arbeitsleistungen des Schuldners im Betrieb der Beklagten vermindert haben.

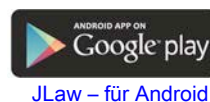
Die von der Beklagten erstmals in der Revisionsinstanz eingeführten neuen Tatsachen dürfen nicht berücksichtigt werden (§ 561 Abs. 1 ZPO; vgl. BAG 2, 355 = AP Nr. 9 zu § 9 MuSchG; BAG AP Nr. 5 zu § 113 AVAVG a.F.; BAG 15, 67 = AP Nr. 30 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Der Annahme, daß die Dienstleistungen des Schuldners üblicherweise vergütet werden, steht nicht entgegen, daß der Schuldner gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten nach § 1356 Abs. 2 BGB a.F. zur

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

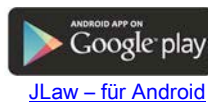
unentgeltlichen Mitarbeit in deren Betrieb verpflichtet war. Nach § 1356 Abs. 2 BGB a. F. war jeder Ehegatte verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten lebten, üblich war. Diese Vorschrift ist zwar ab 1. Juli 1977 außer Kraft getreten, galt aber noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (12. November 1976), so daß sie für die Beurteilung der Frage maßgebend ist, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer Rechtsverletzung beruht (vgl. § 73 Abs. 1 ArbGG). § 1356 Abs. 2 BGB a.F. betrifft nur das Innenverhältnis zwischen den Ehegatten - hier: zwischen dem Schuldner und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten -, nicht aber das Verhältnis zwischen Gläubiger und dem Ehegatten, der - wie hier die persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten - die Dienstleistungen seines Ehegatten entgegennimmt. Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Drittschuldner wird vielmehr allein durch § 850 h ZPO bestimmt. Danach kommt es allein darauf an, ob die Dienstleistungen des Schuldners nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden. Die Art der Dienstleistungen wird durch die im einzelnen ausgeübten Tätigkeiten, der Umfang der Dienstleistungen durch die zeitliche Inanspruchnahme des Dienstleistenden bestimmt. Familienrechtliche Gesichtspunkte sind danach für die Frage, ob die Dienstleistungen üblicherweise vergütet werden, nicht zu berücksichtigen. Nach § 850 h Abs. 2 Satz 2 ZPO ist zwar bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO vorliegen, auf "die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten" Rücksicht zu nehmen. Daraus folgt aber noch nicht, daß diese Beziehungen für jedes Tatbestandsmerkmal des § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO von Bedeutung sind. Vielmehr sind solche Beziehungen nur bei den Tatbestandsmerkmalen zu berücksichtigen, die dies von ihrem begrifflichen Sinn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

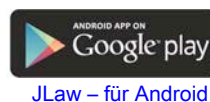
- 8 -

her erlauben. So ist etwa bei der Frage, ob eine Vergütung "unverhältnismäßig gering" ist, Raum für eine Berücksichtigung der persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen der Parteien. Diese Beziehungen können im Einzelfall ausschlaggebend dafür sein, ob eine Vergütung als gering anzusehen ist oder nicht. Wenn hingegen zu prüfen ist, ob Dienstleistungen nach Art und Umfang üblicherweise zu vergüten sind, schließt dies eine Berücksichtigung verwandtschaftlicher oder sonstiger Beziehungen der Parteien gerade aus. In diesem Sinne ist auch der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG 17,172 = AP Nr. 10 zu § 850 h ZPO) zu verstehen, wenn er bei der Prüfung der üblichen Vergütung die persönlichen Beziehungen der Parteien außer acht läßt.

Das Landesarbeitsgericht hat als angemessene Vergütung für die Tätigkeit des Schuldners die tarifliche Mindestvergütung für Arbeiter im Verkehrsgewerbe zugrunde gelegt. Die "Angemessenheit" der Vergütung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Deshalb ist dem Landesarbeitsgericht ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, so daß vom Revisionsgericht nur nachgeprüft werden kann, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Angemessenheit verkannt oder hierbei wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat (vgl. BAG 24, 141 = AP Nr. 9 zu § 72 BetrVG; BAG AP Nr. 3 zu § 3 ~~BUrlG~~ ^{BUrlG} Rechtsmißbrauch; BAG AP Nr. 1 zu § 19 SchwbG). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Zur Angemessenheit der Vergütung gehört, daß alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten berücksichtigt worden sind (vgl. § 850 h Abs.2 Satz 2 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Von diesem Rechtsbegriff geht das Landesarbeitsgericht erkennbar aus, wenn es auf § 850 h Abs. 2 ZPO Bezug nimmt. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle wesentlichen Umstände berücksichtigt. Es kennzeichnet die Art der Arbeitsleistung des Schuldners zumindest als Arbeiter-Tätigkeit. Es übersieht auch nicht die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Schuldner und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten, wie seine Ausführungen zur familienrechtlichen Mitarbeitspflicht des Schuldners zeigen. Offensichtlich mißt das Landesarbeitsgericht dem ehelichen Verhältnis zwischen dem Schuldner und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten bei der Bemessung der Vergütung keine Bedeutung bei, weil es diese Beziehungen bei der Erörterung der Angemessenheit der Vergütung nicht erwähnt. Dies liegt im Beurteilungsspielraum des Landesarbeitsgerichts und verstößt nicht gegen Denkgesetze. Bei einer so umfangreichen Tätigkeit, wie der Schuldner sie für die Beklagte erbracht hat, ist es vertretbar, wenn das Landesarbeitsgericht die tarifliche Mindestvergütung auch unter Ehegatten für angemessen hält. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beklagten brauchte das Landesarbeitsgericht nicht näher einzugehen, da hierzu von den Parteien nichts Substantiiertes vorgebracht worden war. Die Ausführungen der Beklagten in der Berufungsinstanz, sie habe ihren Transportbetrieb völlig eingeschränkt, wolle in Kürze ihren Betrieb liquidieren und sei derzeit fast ohne eigenes Einkommen, sind zu pauschal, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beklagten beurteilen zu können. Ob das Landesarbeitsgericht diesem Vortrag möglicherweise nachgehen und gemäß § 139 ZPO auf eine Substantiierung hinwirken mußte, kann offenbleiben, da die Revision insoweit keine zulässige Revisionsrüge erhoben hat.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Bemessung des pfändbaren Teils der Vergütung des Schuldners zwei unterhaltsberechtignte Kinder berücksichtigt, nicht jedoch die



- 10 -

Ehefrau des Schuldners. Das ist nicht zu beanstanden. Nach den durch eine Revisionsrüge nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts verfügt die Ehefrau des Schuldners über eigenes Einkommen und war daher in der Lage, sich selbst zu unterhalten. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Schuldner mit einer ihm zugeflossenen angemessenen Vergütung nicht zum Unterhalt seiner Ehefrau beigetragen hätte. Der von dem Landesarbeitsgericht ermittelte pfändbare Betrag ist der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (12. November 1976) geltenden Lohnpfändungstabelle zu § 850 c ZPO zu entnehmen. Als tariflichen Nettolohn für Arbeiter im Verkehrsgewerbe in Rheinland-Pfalz hat das Landesarbeitsgericht die Beträge übernommen, die das Arbeitsgericht errechnet hat, nämlich **DM 785,43** für Dezember 1974 und DM 791,78 ab Januar 1975. Hiergegen hat die Revision keine Rügen erhoben. Danach sind bei zwei unterhaltsberechtigten Personen für Dezember 1974 DM 60,70 und ab Januar 1975 monatlich DM 64,20 pfändbar.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
 Metzger Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

